

Insgesamt wurden 15 Einsprachen eingereicht, welche im Verlaufe der Jahre gütlich erledigt werden konnten.

An der Sitzung des Gemeinderates vom 8. Juli 1970 wurde der Plan verabschiedet und gleichzeitig beantragt, diesen der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 27. Juli 1970 wurde der Zonenplan der Gemeinde Balsthal genehmigt.

In der Folge hat sich aus Zweckmässigkeitsgründen ergeben, um eine bessere Nutzung der Sandgruben- und Fläschackerstrasse (Perimeterbeiträge) zu erreichen, nördlich derselben noch eine Bautiefe zusätzlich einzuzonen. Die öffentliche Planaufgabe für diese Erweiterung erfolgte vom 20. April bis 20. Mai 1973. Einsprachen erfolgten keine. Die Gemeindeversammlung vom 28. Mai 1973 hat diese Erweiterung genehmigt.

Formell wurden die Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind zum Zonenplan folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Im Zusammenhang mit den vom Bau-Departement in Auftrag gegebenen Planungs- bzw. Projektstudien für eine neue Passwangstrasse wie auch mit generellen Studien für eine mögliche Trasseführung der Transjura-Strasse im Bereiche von Balsthal-Klus, drängt sich die Freihaltung der entsprechenden Trasses im allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan) auf. Das Kantonale Tiefbauamt hat das für eine mögliche Projektierungszone in Frage kommende Areal abgegrenzt. In diesem Sinne wurde es in den Gesamtplan übertragen. Dieser Bereich muss von der Genehmigung ausgenommen werden, damit das nötige Land für die spätere Realisierung der erwähnten Strassenbauten reserviert bleibt. Sobald genauere Projekte vorliegen, soll durch den Kanton eine Projektierungszone oder ein Strassen- und Baulinienplan aufgelegt werden. Aus Zweckmässigkeitsgründen müssen daher Baugesuche, die im Bereiche der im Zonenplan vorgenommenen Abgrenzung liegen, dem Kantonalen Tiefbauamt zur Stellungnahme vorgelegt werden.

2. Die Abgrenzung der Juraschutzzone wurde mit den zuständigen Organen der NHK besprochen und bereinigt.
3. Hinsichtlich der Grundwasserschutzzone verweisen wir auf den mit RRB Nr. 5368 vom 28. Oktober 1970 bereits genehmigten rechtsgültigen Plan.
4. In Gebieten, in welchen der Waldabstand (30 m) gemäss § 9 des Kantonalen Gesetzes über das Forstwesen nicht eingehalten wird, muss vor der Ueberbauung beim Regierungsrat die Bewilligung eingeholt werden. Dies gilt sowohl für den Zonenplan als auch für die Zonenerweiterung nördlich der Sandgruben- und Fläschackerstrasse. Für diesen Bereich liegt bereits eine befürwortende schriftliche Stellungnahme des Kreisforstamtes IV vom 5. Juni 1973 vor, die aber von der vorgenannten Bewilligungspflicht nicht entbindet.
5. Der Zonenplan und das bereits genehmigte Baureglement (§ 70) sehen Mehrfamilienhauszonen (M) von 3 - 7 Geschossen vor. Baubewilligungen in diesen Zonen dürfen nur im Zusammenhang mit § 72 des Baureglementes oder bei Gesamtüberbauungen aufgrund eines speziellen Bebauungsplanes erteilt werden.
6. Die Bauzonengrenze stimmt nicht in allen Teilen genau mit jener, die im Plan der provisorischen Schutzgebiete ausgeschieden wurde, überein. Dieser Plan ist deshalb abzuändern und die Aenderung gemäss Artikel 12, Absatz 1 W zum BMR dem Delegierten des Bundes für Raumplanung mitzuteilen.

Bezüglich der Nutzungsplan-Schutzgebiete (Konfliktgebiete) ist festzuhalten, dass sich diese entweder mit dem im Zonenplan ausgeschiedenen geschützten Ortsbildern Klus und St. Wolfgang decken oder mit ausgeschiedenen Grünzonen (Kirche/Friedhof und Haulen) oder einer 2. Bauetappe, die erst später mit speziellem Bebauungsplan freigegeben wird (westl. Haulen) übereinstimmen. Der allgemeine Bebauungsplan widerspricht somit dem Zweck der Schutzgebiete nicht.

Es wird beschlossen:

beschlossen:

1. Der Zonenplan 1:2000 (östlicher und westlicher Teil) der Einwohnergemeinde Balsthal wird unter folgenden Vorbehalten genehmigt:

a) Zur Freihaltung der Trasses für die geplante neue Passstrasse Wang- und die Transjura-Strasse wird das erforderliche Areal von der Genehmigung ausgeschlossen. Allfällige in diesem Bereiche eingereichte Baugesuche müssen dem Kantonalen Tiefbauamt zur Stellungnahme unterbreitet werden.

b) In den Mehrfamilienhauszonen M (3-7 Geschosse) dürfen Baubewilligungen nur im Zusammenhang mit § 72 des Baureglementes vom 29. August 1967 oder bei Gesamtüberbauungen aufgrund eines speziellen Bebauungsplanes erteilt werden.

2. Die Erweiterung der Bauzone nördlich der Sandgruben- und Fläschackerstrasse um eine Bautiefe wird genehmigt.

3. Für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes gemäss § 3 des Kantonalen Gesetzes über das Forstwesen ist vor der Ueberbauung beim Regierungsrat eine Bewilligung einzuholen.

4. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.

5. Die Gemeinde Balsthal wird verhalten, den allgemeinen Bebauungsplan in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt für Raumplanung zeichnerisch zu bereinigen und diesem anschliessend bis zum 31. Oktober 1973 mindestens je 5 von der Gemeindebehörde unterzeichnete Pläne einzureichen, wobei mindestens je 1 Plan auf Leinwand aufgezo-

Genehmigungsgebühr Fr. 100.--

Publikationskosten Fr. 16.--

Fr. 116.--

(Staatskanzlei Nr. 835) RE

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3) Be/Li
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst Bau-Departement
Amt für Raumplanung (2), mit Akten und je 1 gen. Plan
Kreisbauamt II, Olten, mit je 1 gen. Plan
Amtschreiberei Balsthal, mit je 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Balsthal
Baukommission der Einwohnergemeinde Balsthal, mit je 1 gen. Plan
Natur- und Heimatschutzkommission, z.H. von Herrn B. Aeschlimann
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan
Kant. Forst-Departement
Kreisforstamt IV, Balsthal
Ingenieurbüro Bernasconi, Schubiger, Beer, Biberist
Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10, 3000 Bern,
mit Ausschnitt Landeskarte 1: 25'000
Amtsblatt: Publikation: "Der allgemeine Bebauungsplan sowie die
Erweiterung der Bauzone nördlich der
Sandmattstrasse der Gemeinde Balsthal
werden unter gewissen Vorbehalten ge-
nehmigt

N.B. Die genehmigten Pläne folgen später

The first part of the report deals with the general situation of the country. It is a very interesting and informative study of the country's development. The author has done a great deal of research and has gathered a wealth of material. The report is well written and is a valuable contribution to the study of the country.

The second part of the report deals with the economic situation. It is a very detailed and thorough study of the country's economy. The author has done a great deal of research and has gathered a wealth of material. The report is well written and is a valuable contribution to the study of the country's economy.

The third part of the report deals with the social situation. It is a very detailed and thorough study of the country's social structure. The author has done a great deal of research and has gathered a wealth of material. The report is well written and is a valuable contribution to the study of the country's social structure.

The fourth part of the report deals with the political situation. It is a very detailed and thorough study of the country's political system. The author has done a great deal of research and has gathered a wealth of material. The report is well written and is a valuable contribution to the study of the country's political system.

The fifth part of the report deals with the cultural situation. It is a very detailed and thorough study of the country's culture. The author has done a great deal of research and has gathered a wealth of material. The report is well written and is a valuable contribution to the study of the country's culture.

The sixth part of the report deals with the environmental situation. It is a very detailed and thorough study of the country's environment. The author has done a great deal of research and has gathered a wealth of material. The report is well written and is a valuable contribution to the study of the country's environment.

The seventh part of the report deals with the international situation. It is a very detailed and thorough study of the country's international relations. The author has done a great deal of research and has gathered a wealth of material. The report is well written and is a valuable contribution to the study of the country's international relations.

The eighth part of the report deals with the future of the country. It is a very detailed and thorough study of the country's prospects. The author has done a great deal of research and has gathered a wealth of material. The report is well written and is a valuable contribution to the study of the country's future.

